



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

41
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 30. Januar 2012

Nummer 4

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
81.	Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG im Planfeststellungsverfahren für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 3 auf dem Gebiet der Stadt Köln Seite 42	88.	Allgemeinverfügung – Schonzeitaufhebung für Ringeltauben – Seite 44
82.	Bekanntmachung gemäß UVPG; Planfeststellungsbeschluss nach dem Straßen- und Wegegesetz (StWG NRW) – Ausbau der Landesstraße 223 zwischen Herzogenrath und Würselen – Seite 42	89.	Allgemeinverfügung – Jagdausübung für die Abschussplanung für Rehwild – Seite 45
83.	Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Uwe Tüllmann ./ Vermessungstechniker Rudolf Körner Seite 43	90.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: PP Köln Seite 46
84.	Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Karl Hornes ./ VT Hans-Georg Pauly Seite 43	91.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels hier: Rhein-Sieg-Kreis Seite 46
85.	Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten hier: Schlachtfeld, Feldstellung, Hürtgenwald Seite 43	92.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 47
86.	Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten hier: Deutsche und Amerikanische Feldstellung, Hürtgenwald Seite 44	E	Sonstige Mitteilungen
87.	Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Dhünn gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 44	93.	Liquidation hier: Jugend denkt ... e. V. Seite 47
		94.	Liquidation hier: Missionswerk Werner Heukelbach e. V. Seite 47
		95.	Liquidation hier: Nightlight Station e. V. Seite 47
		96.	Liquidation hier: Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V. Seite 47
		97.	Liquidation hier: Verein der Freunde und Förderer der Einrichtung Bonne Vie Seite 47

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresarhaltsverzeichnis des Regierungsamtsblattes 2011 bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

81. Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG im Planfeststellungsverfahren für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 3 auf dem Gebiet der Stadt Köln

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.2.2-4/09

Köln, den 20. Januar 2012

Die Bezirksregierung hat gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG mit Beschluss vom 30. Dezember 2011 den Plan für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 3 zwischen der Anschlussstelle Leverkusen und der Anschlussstelle Köln-Mülheim festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Es gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.
2. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.
3. Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

1. Februar 2012

bis einschließlich

14. Februar 2012

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C40, während der Dienststunden: montags und donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr, dienstags 08:00 Uhr – 18:00 Uhr, mittwochs und freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, Deutz-Kalker-Straße 18–26, 50679 Köln eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.: Hein

ABl. Reg. K 2012, S. 42

82. Bekanntmachung gemäß UVPG; Planfeststellungsbeschluss nach dem Straßen- und Wegegesetz (StWG NRW) – Ausbau der Landesstraße 223 zwischen Herzogenrath und Würselen –

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.3.3-1/08

Köln, den 16. Januar 2012

Die Bezirksregierung hat gemäß § 38 bis 40 StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW mit Beschluss vom 30. Dezember 2011 den Plan für den Ausbau der Landesstraße 223 zwischen Herzogenrath-Schulzentrum und Würselen-Birk festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Es gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorgestehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen durch Klageerhebung anzugeben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

30. Januar 2012 bzw. 27. Februar 2012

einschließlich während der Dienstzeiten wie folgt zu jedermanns Einsicht aus: Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 123, während der Dienststunden: Mo. u. Di. 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 15:30 Uhr, Mi. 8:30 Uhr – 12:30 Uhr, Do. 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr, Fr 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, Do. 16. Februar 2012 (Fettdonnerstag) geschlossen, Mo. 20. Februar 2012 (Rosenmontag) geschlossen. Würselen, Rathaus Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 235, während der Dienststunden: Mo. bis Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 Uhr – 17:30 Uhr, Do. 16. Februar 2012 (Fettdonnerstag) nur 8:00 Uhr – 10:30 Uhr, Mo. 20. Februar 2012 (Rosenmontag) geschlossen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Außenstelle Aachen, Karl-Marx-Allee 220, 52066 Aachen, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.: He i n

ABl. Reg. K 2012, S. 42

**83. Vermessungsgenehmigung II
Dipl.-Ing. Uwe Tüllmann ./.
Vermessungstechniker Rudolf Körner**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/342/11

Köln, den 20. Januar 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Uwe Tüllmann, Venloer Straße 114, 50259 Pulheim habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Rudolf Körner zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2012, S. 43

**84. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung
Dipl.-Ing. Karl Hormes ./.
VT Hans-Georg Pauly**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/23/12

Köln, den 20. Januar 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karl Hormes erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Hans-Georg Pauly ist mit Wirkung vom 1. Januar 2012 erloschen.

Im Auftrag
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2012, S. 43

**85. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes-
und Bundesbauten
h i e r : Schlachtfeld, Feldstellung, Hürtgenwald**

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-17.16

Köln, den 20. Januar 2012

Ich habe die Gemeinde Hürtgenwald veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Schlachtfeld, Feldstellungen, 109. US Inf.Rgt.
Gemeinde Hürtgenwald
Gemarkung Vossenack
Flur 1, Flurstück 5 (in Teilbereichen betroffen)

Die Eintragung erfolgte bei der Gemeinde Hürtgenwald am 16. Dezember 2011.

Im Auftrag
gez.: S c h m i t z

ABl. Reg. K 2012, S. 43

86. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
hier: Deutsche und Amerikanische Feldstellung, Hürtgenwald

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-17.15

Köln, den 13. Januar 2012

Ich habe die Gemeinde Hürtgenwald veranlasst, folgende Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Deutsche u. Amerikanische Feldstellung,
110. US Inf.Rgt.
Gemeinde Hürtgenwald
Gemarkung Vossenack
Flur 1, Flurstück 10, 24, 47
(alle in Teilbereichen betroffen)

Die Eintragung erfolgte bei der Gemeinde Hürtgenwald am 16. Dezember 2011.

Im Auftrag
gez.: S c h m i t z

ABl. Reg. K 2012, S. 44

87. Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Dhünn gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Dhünn – von der Mündung bis zur Quelle bei der Ortschaft Ritzerhaufe beträgt ca. 40,16 km – im Bereich der Stadt Wermelskirchen, der Gemeinde Odenthal und der Stadt Bergisch Gladbach im Rheinisch-Bergischen-Kreis und der Stadt Leverkusen im Regierungsbezirk Köln ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz (NRW (LWG)) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Dhünn liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 6. Februar 2012 bis Dienstag, dem 21. Februar 2012

(einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Dhünn im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am

22. Februar 2012

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Dhünn wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 18. Januar 2012

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Wu 3

Im Auftrag
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2012, S. 44

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

88. Allgemeinverfügung – Schonzeitaufhebung für Ringeltauben –

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Köln in der Zeit vom

21. Februar 2012 bis zum 31. Oktober 2012

wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum

15. November 2012

den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2011/2012 zum

15. April 2012

bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum

31. Oktober 2012.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 119, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe: Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit die-

ser Beschränkung wird auch den Belangen des Tier-schutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den

31. Oktober 2012

festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 16. Januar 2012

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag

gez.: Schilling

ABl. Reg. K 2012, S. 44

89. Allgemeinverfügung – Jagdausübung für die Abschussplanung für Rehwild –

I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), werden die Jagdausübungsberechtigten im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn für die Zeit vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2014 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagdausübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde zu erheben.

III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wirksam.

IV. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Obere Jagdbehörde), Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 119, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung

I. Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojekts wurde über vier Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Bonn und dem Hochsauerlandkreis untersucht, wie sich eine Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand und die Wildschadenssituation auswirkt.

Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurden daher gemäß § 22 Abs. 14 LJG-NRW die Jagdausübungsberechtigten für die Zeit vom 1. April 2008 bis zum 31. März 2012 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung galt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

Die wildbiologische Auswertung erfolgte durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

II. Gemäß § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagdausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen.

Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v. H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

Die Entscheidung zu einem landesweiten Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ist noch nicht getroffen. Zur Vervollständigung der Datenerfassung und auch zur Erbringung des Nachweises, dass die Jägerschaft nach der ersten Versuchsphase die Konzeption eigenverantwortlich weiterführt, wird in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis incl. Stadt Bonn, Warendorf, Kleve und Hochsauerlandkreis das Pilotprojekt bis zum Jagdjahr 2013/14 fortgeführt.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des §§ 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer zu starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichem Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagdausübungsberechtigte oder Verpächter des Jagdbezirks/Reviere nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung des Vertragsverhältnis

zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Verpächter berühren kann.

Auf die Anlage zur Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 15. Februar 2008 wird inhaltlich verwiesen. Insbesondere ist die Forstliche Stellungnahme 2013 zu erstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 16. Januar 2012

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –
Im Auftrag
gez.: Schilling

ABl. Reg. K 2012, S. 45

90. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : P P K ö l n

Der Dienstausweis Nr. 1062407 der RBe Marita Kantorek, ausgestellt am 8. Juni 2010 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 16. Januar 2012

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 22-1-58.02.09-

Im Auftrag
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2012, S. 46

91. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : R h e i n - S i e g - K r e i s

Der Verbleib des beschriebenen Dienstsiegels kann nicht abschließend geklärt werden. Dieses wird daher für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel:

– Gummistempel, Durchmesser: 11 mm, Unterschrift: „Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“, Nr. des Dienstsiegels 244.

Das Siegel trägt in der Mitte das Kreiswappen. Das Wappen zeigt in einem Schild einen gekrönten und bewehrten, zweigeschwänzten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einem Schild mit Balkenkreuz stützt und mit der rechten ein Flammenschwert über seinem Haupte schwingt.

Siegburg, den 20. Januar 2012

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Az.: 11.2

Im Auftrag
gez.: Kili an

ABl. Reg. K 2012, S. 46

**92. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070873579, 3071252294, 384021861.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches zum

13. April 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 13. Januar 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 47

E Sonstige Mitteilungen

**93. Liquidation
hier: Jugend denkt ... e. V.**

„Jugend denkt ...“ e. V., Bad Honnef, ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, eventuelle Ansprüche bei den Liquidatoren

– Helga Ebel-Gerlach, 53604 Bad Honnef,
Bergstraße 65 c

– Thomas Secker, 53604 Bad Honnef,
Bergstraße 69

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 47

**94. Liquidation
hier: Missionswerk Werner Heukelbach e. V.**

Der Verein Missionswerk Werner Heukelbach e. V. mit Sitz in Bergneustadt ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 47

**95. Liquidation
hier: Nightlight Station e. V.**

Der Verein Nightlight Station e. V. mit Sitz in Bergneustadt ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 47

**96. Liquidation
hier: Vereinigung zur Erforschung der
Neueren Geschichte e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter (VR 2588) eingetragene Verein: Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte mit dem Sitz in 53115 Bonn, Argelderstraße 59 ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 47

**97. Liquidation
hier: Verein der Freunde und Förderer
der Einrichtung Bonne Vie**

Der Verein der Freunde und der Förderer der Einrichtung Bonne Vie Radevormwald e. V. (VR 800492) mit dem Sitz in Radevormwald wurde im November 2011 aufgelöst. Als Liquidator wurde bestellt: Karl-Otto Osenberg, Grafweg 15, 42477 Radevormwald.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 47

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.